

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Ruchheim	04.06.2018	öffentlich

**Anfrage des Ortsbeiratsmitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat  
Zukunft der Ruchheimer Fläche „Nördlich A 650,,**

Vorlage Nr.: 20185852

**Stellungnahme der Verwaltung**

zu 1:

Die Untersuchungen und die darauf basierende Stellungnahme berücksichtigen, wie mit Frankenthal vereinbart, immer eine vollständige gewerbliche Nutzung der Fläche 'Nördlich A 650'. D.h. aus verkehrstechnischer Sicht wäre weiterhin die Realisierung von Gewerbe auf dieser Fläche möglich.

zu 2:

Die kommunalen Bauleitpläne, und hier insbesondere der Flächennutzungsplan, sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet konkret, dass bei der Flächennutzungsplandarstellung für den Bereich 'Nördlich der A 650' die Zielvorgabe 'Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik' des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014 zu berücksichtigen ist. Dieses raumordnerische Ziel, das seit dem 15.12.2014 verbindlich ist, ist bei der entsprechenden Flächennutzungsplandarstellung berücksichtigt, da diese raumordnerische Zielsetzung auch bereits mit dem Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz aus dem Jahr 2004 verfolgt wurde. Ein Verzicht auf die bisherigen Gewerbeflächendarstellungen 'Nördlich A 650' würde somit im Widerspruch zur Raumordnung stehen und nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB genügen.

Neben der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 'Wohnbauflächen' im Einheitlichen Regionalplan wird der Verband Region Rhein-Neckar 2018 auch eine Gewerbeflächenuntersuchung anstellen, wobei noch offen ist, ob diese auch zu einer Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Kapitel 'Gewerbliche Bauflächen' führen wird. Inwieweit dann eine geänderte Darstellung der Fläche 'Nördlich A 650' im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche möglich bzw. gewollt ist, wird im Laufe der Untersuchung bzw. des sich ggf. daran anschließenden Verfahrens ermittelt. Das Ergebnis auf regionalplanerischer Ebene muss danach in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.